

## Aus den Verhandlungen des Bundesrates

---

(Vom 6. Juni 1952)

Herr Ernst Kühni, von Lützelflüh, bisher Kantonsapotheker von Zürich, wurde zum 1. Sektionschef (Chef des Pharmakopöelaboratoriums) beim Eidgenössischen Gesundheitsamt gewählt.

---

Zum Direktor der Eidgenössischen Munitionsfabrik Altdorf wird Herr Paul Schachenmann, von Schaffhausen, bisher Technischer Adjunkt I. Klasse dieser Fabrik, gewählt.

---

Der Bundesrat hat dem Kanton Glarus an die Kosten der Lawinverbauung und Aufforstung «Brunnenköpfe», Gemeinde Engi, einen Bundesbeitrag bewilligt.

775

---

## Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

---

### Reglement

über

### die Durchführung interkantonaler Fachkurse für die Radioelektrikerlehrlinge des deutschsprachigen Landesteils

---

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit,  
nach Massgabe von Artikel 28, Absatz 3, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung und von Artikel 17 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932/25. April 1950 erlässt nachstehendes

# Reglement über die Durchführung interkantonaler Fachkurse für die Radioelektrikerlehrlinge des deutschsprachigen Landesteils

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Die Radioelektrikerlehrlinge des deutschsprachigen Landesteils besuchen vom ersten bis vierten Lehrjahr je einen interkantonalen Kurs im Fach Berufskunde. Die Teilnahme an diesen Kursen entbindet sie jedoch nicht von der Pflicht, während der ganzen Lehrzeit die Fächer Zeichnen und Materialkunde sowie den geschäftskundlichen Unterricht an der Berufsschule ihres Lehrortes zu besuchen.

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit kann die Kantone auf gestelltes Gesuch hin von der Pflicht befreien, ihre Radioelektrikerlehrlinge zum Besuche der interkantonalen Fachkurse in Zürich zu verhalten. Voraussetzung hierfür ist:

1. dass die Radioelektrikerlehrlinge des betreffenden Kantons einen mindestens zweistufigen berufskundlichen Unterricht erhalten, der demjenigen der interkantonalen Fachkurse hinsichtlich Stundenzahl und Lehrstoff gleichwertig ist, und
2. dass die Zahl der diesen Unterricht besuchenden Radioelektrikerlehrlinge je Klasse mindestens 8 beträgt.

Der Verband Schweizerischer Radio-Fachgeschäfte und der Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen sind Träger der Fachkurse, deren Durchführung der Gewerbeschule der Stadt Zürich obliegt.

Die Fachkurse stehen unter der Leitung einer Fachkommission von 7 Mitgliedern. In diese ordnen die beiden erwähnten Verbände je zwei, die Gewerbeschule der Stadt Zürich und die Deutschschweizerische Lehrlingsämter-Konferenz je einen Vertreter ab. Den Vorsitz der Kommission führt der jeweilige Präsident der Prüfungskommission für die Meisterprüfungen im radiotechnischen Gewerbe. Im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Die Fachkommission trägt die Verantwortung für einen geordneten Kursbetrieb. Ihre weiteren Obliegenheiten und die schultechnischen Fragen werden in einer Schulordnung geregelt, die der Genehmigung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit bedarf. Der Verkehr zwischen der Fachkommission einerseits, Bund und Kantonen andererseits erfolgt durch Vermittlung der Gewerbeschule der Stadt Zürich.

Der Betriebsinhaber (Lehrmeister) hat den Abschluss eines Lehrvertrages sofort der zuständigen kantonalen Behörde bekanntzugeben, die den Lehrling der Gewerbeschule der Stadt Zürich zum Besuch der Fachkurse meldet. Dem Lehrling ist die nötige Zeit zum Besuch der Fachkurse ohne Lohnabzug frei-

zugeben. In den Lehrvertrag ist eine Bestimmung über die Deckung der aus dem Kursbesuch erwachsenden Kosten aufzunehmen.

Der Beginn der Kurse ist rechtzeitig in den Fachorganen der Berufsverbände bekanntzugeben.

## 2. Stundenzahl und Unterrichtszeit

Der Unterricht umfasst:

Kurs I im ersten Lehrjahr: 10 Tage zu 7 Stunden;

Kurse II-IV im zweiten bis vierten Lehrjahr: 15 Tage zu 7 Stunden.

Kurse I und III werden im Winter, Kurse II und IV im Sommer durchgeführt.

Von Anfang Dezember bis Mitte Januar findet kein Unterricht statt.

In der Regel wird wöchentlich ein Schultag angesetzt. Sofern die Schülerzahl der einzelnen Kurse nicht unter 8 sinkt, sind sie nach Lehrjahren getrennt zu führen.

## 3. Lehrstoff

Der Unterricht erstreckt sich auf die Einführung des Lehrlings in die grundlegenden Kenntnisse der Radiotechnik. Dabei ist der Vermittlung der wichtigsten beruflich-theoretischen Grundlagen als Ergänzung der Ausbildung des Lehrlings im Lehrbetrieb besondere Beachtung zu schenken. Der Lehrstoff ist so auf die vier Jahresklassen zu verteilen, dass ihm ein systematischer Aufbau zugrunde liegt. Der Unterricht ist an Hand von einfachen und überzeugenden Experimenten anschaulich zu gestalten. Die Erkenntnisse sind aus dem Versuch abzuleiten. Die Erziehung des Lehrlings zum genauen Beobachten und praktischen Denken ist vornehmste Aufgabe des Unterrichts.

### *Kurs I*

Wesen und Wirkungen des elektrischen Stromes. Ohmsches Gesetz. Stromarten. Der Ohmsche Widerstand: Berechnung, Verhalten bei Erwärmung. Widerstandscode. Spannungsverbrauch. Innenwiderstand. EMK und Klemmenspannung. Schaltung von Widerständen. Serie-, Parallel- und Spannungsteilerschaltung. Messbereicherweiterung von Messinstrumenten. Widerstandsmessungen. Kurzschluss, Erdschluss, Sicherungen.

Stromquellen: Trockenelemente, Akkumulatoren. Aufbau, Eigenschaften und Verwendung. Schaltung von Stromquellen; Arbeit, Leistung.

Grundlagen der Röhrentechnik: Emission, Steuerung, Vorspannung, Raumladung, Anlaufstrom, Heizmass. Aufbau: Kathodenausführung, Getterung usw. Dioden. Gleichrichterröhren. Trioden: Kennlinien, Kennwerte, Barkhausensche Gleichung. Tetroden: Aufbau, Eigenschaften; Pentoden: Aufbau, Eigenschaften.

Radio-Installationskonzession (Vorschriften des sogenannten weissen Büchleins). Hörerkonzessionen I und IIa.

*Kurs II*

Elektrische Leistung und Arbeit. Wirkungsgrad, Anpassung.

Elektrowärme: Wärmemenge, Wärmeäquivalent, Bauformen von Elektro-Wärmegegeräten.

Magnetismus: magnetische Grundbegriffe, Elektromagnetismus, Masseneinheiten, Permeabilität, Hysteresis, Dauermagnete.

Magnetische Kraftwirkungen.

Induktion: Grundversuche, Anwendungen. Selbstinduktion; Masseinheiten. Wirbelstrom. Kopplung.

Wechselstromlehre: Grundbegriffe, Maximal-, Effektiv- und Mittelwert; induktiver Widerstand, kapazitiver Widerstand, Impedanz.

Leistung bei Wechselstrom,  $\cos$

L-, R- und C-Schaltungen.

Kondensatorentechnik: Elektrisches Feld, Begriff und Berechnung der Kapazität, Schaltungen von Kondensatoren, dielektrische Verluste. Bauformen von Kondensatoren.

Röhrentechnik: Eigenschaften und Anwendungen von Hexode, Heptode, Oktode, Abstimmanzeigeröhren und Kombinationsröhren.

Grundlagen der drahtlosen Übertragung: Gedämpfte und ungedämpfte Schwingungen, Ausbreitung der Schwingungen, modulierte Schwingungen. Modulationsarten.

Wellenausbreitungserscheinung (Fading). Antennen.

Behandlung der technischen Vorschriften der PTT (sogenanntes blaues Büchlein).

*Kurs III*

Messtechnik: Aufbau, Eigenschaften und Anwendung der gebräuchlichsten Messinstrumente und Messgeräte wie Weicheisen-, Drehspul- und Hitzdrahtinstrument, Thermokreuz, Messbrücken, Röhrenvoltmeter, Kathodenstrahl-oszillograph.

Prinzipaufbau der Empfängerschaltungen. Geradeaus-Reflex, Überlagerungsempfänger. Energieversorgung des Empfängers: Batterie-, Allstrom- und Wechselstrombetrieb.

Schwingkreistheorie: Schwingkreise, Resonanz, Kreisgüte, Bandbreite, Resonanzwiderstand, Bandfilterschaltungen und Eigenschaften.

Verstärkertechnik: Behandlung der HF- und NF-Verstärkung, Röhre als Verstärker, Kopplungsarten, Verzerrungen, Gegenkopplung, Verstärkerschaltungen.

Systematische Fehlersuche in Radioempfängern.

Gewinnung, Eigenschaften und Verwendung der wichtigsten Metalle und Isolierstoffe.

*Kurs IV*

Schaltungstechnik: Schaltstufen des Empfängers, Demodulation, Mischstufe, Oszillatorteil. Regeleinrichtungen: Fadingregulierung, Klangfarbenregelung. Besprechung typischer Schaltungen an Hand von Schaltbildern.

Elektroakustik: Grundbegriffe, akustische Grössen, Mikrophone, Lautsprecher.

Störschutz: Grundbegriffe, Störmöglichkeiten, Bekämpfung. Systematische Fehlersuche an Empfängern und Verstärkerschaltungen.

**4. Finanzierung**

Die Kosten der interkantonalen Fachkurse werden gedeckt durch:

- a. Beiträge des Bundes, die sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den zur Verfügung stehenden Krediten richten;
- b. Beiträge der Kantone und Gemeinden im Verhältnis zur Schülerzahl. Sie dürfen je Lehrling und Kurs folgende Beträge nicht überschreiten:

Kurs I . . . . .	Fr. 50.—
Kurse II-IV je . . . . .	Fr. 75.—

Die Kantone übernehmen die vorschussweise Ausrichtung der Beiträge und ordnen die Verteilung zwischen sich und den Gemeinden;

- c. die Träger der Kurse, die allfällige Fehlbeiträge übernehmen, Beiträge an die Beschaffung der Lehrmittel leisten und sich zur unentgeltlichen Veröffentlichung der Kurse in ihren Verbandsorganen verpflichten. Die Rechnungsstellung erfolgt an den Verband Schweizerischer Radio-Fachgeschäfte.

Der Kursort stellt die nötigen Räume unentgeltlich zur Verfügung und übernimmt die Kosten für ihre Wartung (Reinigung, Beleuchtung und Heizung).

**5. Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. Juni 1952 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 6. Oktober 1948 über die Durchführung interkantonaler Fachkurse für Radiomonteurlerhrlinge des deutschsprachigen Landesteiles. Vorbehalten bleiben die Übergangsbestimmungen in den Reglementen über die Lehrlingsausbildung und die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung im radiotechnischen Gewerbe vom 27. März 1951.

Bern, den 28. Mai 1952.

*Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit,*

Der Direktor:

**Kaufmann**

## Änderungen im diplomatischen Korps vom 26. bis 31. Mai 1952

**Deutschland.** Herr Walter Haas, Handelsbeirat, ist in Bern eingetroffen und hat sein Amt angetreten.

**Vereinigte Staaten von Amerika.** Herr Francis L. Coolidge, Attaché, ist in der Schweiz eingetroffen und hat seinen Posten angetreten.

**Grossbritannien.** Herr Oberstleutnant Dominik Parker, Militärattaché, der auf einen anderen Posten berufen wurde, gehört der Gesandtschaft nicht mehr an. Er wurde durch Herrn Oberstleutnant S. N. S. Hutchins ersetzt.

**Japan.** Herr Keiichi Tatsuke ist zum Geschäftsträger ad interim ernannt worden.

**Polen.** Herr Roman Boguż, Handelsattaché, ist in Bern eingetroffen und hat sein Amt angetreten.

**UdSSR.** Herr Gennadi F. Borsov, Beamter, ist zum Attaché befördert worden.

775

### Urteil

Das 1. kriegswirtschaftliche Strafgericht hat in seiner Sitzung vom 29. Mai 1952 in Bern in der Strafsache gegen **Kühl Julius**, geb. 24. Juni 1918, staatenlos, Dr. rer. pol., früher wohnhaft gewesen Schosshaldenstrasse 20b, Bern, nun unbekanntes Aufenthalts,

erkannt:

1. Die dem Beschuldigten Kühl Julius mit Urteil Nr. 2400 vom 14. April 1951 des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts auferlegte und nicht bezahlte Busse im restanzlichen Betrag von 14 100 Franken wird in 3 Monate Haft umgewandelt.
2. Gemäss Artikel 8, Absatz 2, der Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens werden keine Kosten gesprochen.

Es wird

verfügt:

1. Dieses Urteil ist dem Beschuldigten durch Publikation im Bundesblatt zu eröffnen.
2. Der Beschuldigte wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen durch Appellation angefochten wird.

Bern, den 29. Mai 1952.

*1. kriegswirtschaftliches Strafgericht:*

Der Vorsitzende:

**O. Peter**

## Urteil

Das 1. kriegswirtschaftliche Strafgericht hat in seiner Sitzung vom 24. Mai 1952 in Murten in der Strafsache gegen **Kraus Emil**, geb. 13. August 1879, von Jugoslawien, Viehhändler, wohnhaft gewesen in Lugano, zurzeit unbekanntem Aufenthalts,

erkennt:

1. Die mit Urteil Nr. 2092 des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts vom 13. Juli 1949 gegen Kraus Emil ausgesprochene Busse von 8500 Franken im restanzlichen Betrage von 891,50 Franken wird umgewandelt in 90 Tage Haft.
2. Kosten werden keine gesprochen.

Es wird

verfügt:

1. Dieses Urteil ist dem Beschuldigten durch Publikation im Bundesblatt zu eröffnen.
2. Der Beschuldigte wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen durch Appellation angefochten wird.

Murten, den 24. Mai 1952.

*1. kriegswirtschaftliches Strafgericht,*

Der Vorsitzende:

**O. Peter**

775

## Urteil

Das 1. kriegswirtschaftliche Strafgericht hat in seiner Sitzung vom 16. Mai 1952 in Zürich in einer Strafsache gegen **Schwed Josef**, geb. 26. März 1899, österreichischer Staatsangehöriger, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, gestützt auf Artikel 2 und 144 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege sowie Artikel 49 StGB

erkennt:

1. Die mit Urteil vom 21./22. September 1951 gegen Schwed Josef vgt. ausgesprochene Busse von 20 000 Franken wird umgewandelt in 3 Monate Haft.
2. Gemäss Artikel 8, Absatz 2, der Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens werden keine Kosten gesprochen.

Es wird

verfügt:

1. Dieses Urteil ist dem Verurteilten durch Publikation im Bundesblatt zu eröffnen.
2. Der Verurteilte wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen durch Appellation angefochten wird.

Zürich, den 16. Mai 1952.

*1. kriegswirtschaftliches Strafgericht:*

Der Vorsitzende:

**O. Peter**

775

## **Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen**

### **Kranken-Versicherung**

Das Bundesamt für Sozialversicherung hat in den statistischen Quellenwerken der Schweiz (Heft 285/Reihe Pa 9 1951) eine Arbeit erscheinen lassen, welche die Verhältnisse in der Krankenversicherung zur Darstellung bringt.

Sie dient als Fortsetzung der Publikation «Schweizerische Krankenkassen und Tuberkuloseversicherungsträger 1938–1948» (Heft 176/Reihe Pa 2 1946) und dürfte wiederum in den Fachkreisen Interesse finden. Es sei deshalb auf folgende Publikation, welche bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale in Bern bezogen werden kann, verwiesen:

#### **Schweizerische Krankenkassen und Tuberkuloseversicherungsträger 1944 bis 1948**

**Inhalt:** Grundlagen und Methode der Bearbeitung – Verwaltungsstatistik – Morbiditätsstatistik – Statistik der Krankenpflegekosten – Wochenbettstatistik – Tuberkuloseversicherungs-Statistik.

Das in Normalformat erschienene Heft enthält im deutsch und französisch gedruckten Text 69 Zahlen-Tabellen und einen Anhang von 18 graphischen Darstellungen. Preis Fr. 8.—

## Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1952
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.06.1952
Date	
Data	
Seite	290-297
Page	
Pagina	
Ref. No	10 037 903

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.